

Novelle des NÖ Bodenschutzgesetzes

Verwertung von Teichräumgut

Teichwirte- und Fischzüchertagung 2019

Roman Portisch, MSc
Referat 7.1 Recht

**VIELFALT IST
UNSERE STÄRKE**

lk Landwirtschaftskammer
Niederösterreich

Vor der Novelle

§ 15 - NÖ Bodenschutzgesetz (Stand: 20. Februar 2014):

Abs. 1: Gerinne- und Teichräumgut der **Klasse A1** gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011...

Abs. 3: Der Gerinne- oder Teicherhalter hat ein **Übernehmerverzeichnis** zu führen.

Verweise auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011

Teichräumgut als Bodenaushubmaterial ?

„Kleinmengen-Regelung“ ?

Nach der Novelle

Nunmehr zumeist Verweise auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017

- Teichräumgut fällt nun in der Definition auch unter Bodenaushubmaterial
- Wegfall der expliziten Nennung der Qualitätsklasse A1
- Wegfall des Übernehmerverzeichnisses
- Verwendung zur Untergrundverfüllung, Rekultivierung, Erosionsausgleich,...

Was bedeutet das?

- **Bessere Verwertungsmöglichkeiten für Teichräumgut!**
- Auch Verwendung der Qualitätsklasse BA unter gesonderten Voraussetzungen möglich - Abstimmung mit der zuständigen Behörde!
- Sonderregelung für „Kleinmengen“ - 2.000 t
- Arbeitserleichterung durch das Wegfallen des Übernehmersverzeichnisses

EXKURS: Rechtliche Rahmenbedingungen

Grundsätzlich stellt auch Bodenaushubmaterial, unabhängig der Herkunft Abfall dar!

Wird Aushubmaterial NICHT sachgerecht verwertet bleibt es Abfall!

Verschiedene Gesetzesmaterial spielen dabei eine wichtige Rolle

- Abfallwirtschaftsgesetz (WRG) - Abfallbegriff, Frist für Entsorgung / Verwertung
- Wasserrechtsgesetz (WRG) - zB Bereiche im HQ 30
- Naturschutzgesetz (NSG) - Verbote gemäß § 6 (Feuchtlebensräume)
§ 7 Bewilligungspflicht ab 1.000 m² und min. 1 m Niveauänderung
- Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) - ALSAG-Beitrag bei Entsorgung
- Forstgesetz (FG) - Anschüttungsverbot im Wald

EXKURS: Rechtliche Rahmenbedingungen

Besondere Vorsicht:

- In Naturschutzgebieten (Achtung: verschiedene Kategorien!)
- Ehemalige WF-Flächen
- Feuchtlebensräume (Verbot der Anschüttung bzw. Abgrabungen in Mooren, Sümpfen, Röhrichten,...)
- Entlang von Bächen

Bei Zweifel unbedingt nachfragen -> Beratung über LK NÖ, BBKs

Bei Zweifel unbedingt Ansuchen an Behörde stellen

Entsorgungskosten + ALSAG-Beitrag (9,20 / to) können eklatant sein!

Nicht alles ist eine Verwertung!

Landwirtschaftliche Nützlichkeit muss gegeben sein!!:

„Für landwirtschaftlich genutzte Flächen gilt grundsätzlich die Anforderung, dass die **Ertrags- und Funktionsfähigkeit der Böden sowie deren Bewirtschaftbarkeit** am Einbaustandort durch die Aufbringung von Bodenaushubmaterial **entweder wieder hergestellt oder nachhaltig gesichert und nicht dauerhaft beeinträchtigt** werden.

Gleichermaßen sind die ökologischen Verhältnisse am Einbaustandort zu berücksichtigen und Böden mit besonderer Stellung im Naturhaushalt von einer Aufbringung von Bodenmaterial auszuschließen. ... In die zusammenfassende Beurteilung der Nützlichkeit können auch wirtschaftliche Faktoren, die für eine Verwertung am geplanten Standort sprechen, einbezogen werden.“

Rekultivierungsrichtlinie 2.Auflage

Sonderregelung für Kleinmengen

Bodenaushubmaterial muss charakterisiert werden, in der Regel über chemische Analysen, um entscheiden zu können, ob es verwertet werden kann, oder deponiert werden muss

Im Sinne der Abfall-Hierarchie (Verwertung/Recycling vor Entsorgung zu arbeiten) bildet die sogenannte Kleinmengen-Regelung beim Bodenaushubmaterial ein wichtig Werkzeug, um kleinere Mengen an nicht verunreinigten Bodenaushub, besonders im regionalen Kontext, wiederverwenden zu können

Sonderregelung für Kleinmengen

Unter folgenden Bedingungen ist keine chemische Analyse notwendig:

- Bis 2.000 t (= zB ca. 1.100 m³ Lehm) aus einem Vorhaben
- Am Standort des Aushub keine schadstoffrelevanten Ereignisse oder Vornutzungen bekannt
- Beim Aushub wurden keine augenscheinlichen Verunreinigungen festgestellt
- Einbau von insgesamt 2.000 t
- Material aus Regionen mit bekannter Hintergrundbelastung muss in derselben verbleiben
- Eine Verwendung im oder unmittelbar über dem Grundwasser ist nicht zulässig

Empfehlungen

- Wenn möglich Ausnutzung der Kleinmenge (2.000 t)
- Gute (Foto-)Dokumentation, Ministerien-Formulare zum Bundes-Abfallwirtschaftsplan (Aushub-/Einbauinformation)
- Bei Zweifel Beratung suchen / Ansuchen stellen
- Achtung bei Zwischenlagerungen! Kann auch als Entsorgung gewertet werden
- In den meisten Fällen wird eine flächige Aufbringung sinnvoll sein
- heikle Flächen aussparen!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !!



© Florian Kainz/Archiv Aqua